



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

März 2014
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Düsseldorf, Detmold,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
214-1.14-42955 (16)
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Frau Bald

Telefon 0211 5867-3213
Telefax 0211 5867-3668

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der
Länder (TV-L) auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis;
Stufenzuordnung gemäß § 16 TV-L**

Rd. Erl. vom 23.02.2008 – AZ: wie oben –

Mit Bezugserlass wurden aus Anlass der Einstellung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis für die Stufenzuordnung ermessensbindende Vorgaben im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L gemacht. Dieser Rd.Erl. ist durch Zeitablauf zum 31.12.2013 außer Kraft getreten.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung bei der personellen Bedarfsdeckung im Bereich der Lehrkräfte ist eine Verlängerung der Geltungsdauer in unveränderter Form nicht gerechtfertigt.

Ab sofort bitte ich, die bisherigen Regelungen zur Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L (Runderlasse vom 23.02.2008 und 23.07.2009- AZ: wie oben) bei Neueinstellungen von Lehrkräften in folgenden Fallkonstellationen anzuwenden:

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

1. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine Dauerbeschäftigung vorgesehen sind und an der berufs begleitenden Ausbildung nach der OBAS (BASS 20-03 Nr. 17) oder der VOBASOF (BASS 20-03 Nr. 22) teilnehmen.
2. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung, die für eine Dauerbeschäftigung vorgesehen sind und an der pädagogischen Einführung in den Schuldienst nach dem Rund-erlass vom 19. Dezember 2011 (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen sol-len.
3. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschul-abschluss an Berufskollegs, die sich vertraglich verpflichten, das Lehramt an Berufskollegs zu erwerben (Runderlass vom 19.07.2013 -113).
4. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern nach zunächst er-folgsloser Stellenausschreibung.

Anmerkung:

Für den Fall, dass eine Stellenausschreibung erfolglos blieb, ist die zweite Ausschreibung mit identischem Fächer- und Anforderungs-profil mit dem Hinweis auf die Anrechnung beruflicher Vorerfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bei der Stufenzuordnung vorzuneh-men.

5. Regelung für vorhandene Lehrkräfte:

Für derzeit beschäftigte Lehrkräfte bleibt die Stufenzuordnung un-verändert.

Bei erneuter befristeter - oder anschließender Dauerbeschäftigung - bleibt die frühere Stufenzuordnung erhalten, sofern die Unterbre-chung zwischen den Beschäftigungsverhältnissen nicht mehr als ei-nen Monat beträgt. Eine Unterbrechung durch die Sommerferien ist ebenfalls unschädlich.

Für erstmalig oder nach längerer Unterbrechung erneut befristet einge-stellte Lehrkräfte findet § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L keine Anwendung. Es ist aber zu prüfen, ob einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 i.V.m. der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt.

Die Erlassregelung vom 23.04.2007 i.d.F. vom 04.08.2009 – BASS 21-01 Nr. 18 – bleibt unberührt. Seite 3 von 3

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung in den Amtlichen Schulblättern ist abzusehen.

In Vertretung